jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/26 8Ob120/03k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2004

Norm

KO §5 Abs4

Rechtssatz

§ 5 Abs 4 KO erfasst nicht den Fall, dass durch die Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses maßgebliche Beträge frei werden. Allerdings hat der Masseverwalter für eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit zu sorgen und auch die mit dem Vertragsabschluss und der Übersiedlung verbundenen Kosten zu tragen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 120/03k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 120/03k
  Veröff: SZ 2004/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118628

Dokumentnummer

JJR_20040226_OGH0002_0080OB00120_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at